

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 3. April 1992

71. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 181. Verordnung: | Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Fernölleitung Genua—Ingolstadt |
| 182. Verordnung: | Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim |
| 183. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg |
| 184. Verordnung: | Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung |
| 185. Verordnung: | Änderung der Fleischhygieneverordnung |
| 186. Kundmachung: | Aufhebung des § 3 Abs. 2 lit. a und einer Wortfolge in § 3 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof |
-

181. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Fernölleitung Genua—Ingolstadt

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, wird verordnet:

Der Landeshauptmann von Vorarlberg wird ermächtigt, im Namen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Ölferrleitung Genua—Ingolstadt bescheidmäßige Vorschreibungen auf Grund der Überprüfung der Anlage im Jahre 1991 zu treffen.

Streicher

182. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden Neukirchen bei Lambach und Schlatt sowie im Bereich der Stadtgemeinde Schwanenstadt wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 232,570 und endet bei km 237,000 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Neukirchen bei Lambach und Schlatt sowie bei der Stadtgemeinde Schwanenstadt aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 1008) zu ersehen.

Streicher

183. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 29,80, durchörtert in der Folge den Stadtberg, unterfährt anschließend die Bahnlinie der ÖBB Kufstein—Brenner bei Bahn-km 30,512 und bindet bei km 31,10 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. P 312-23 im Maßstab 1:1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

184. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

§ 1. Dem vom Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung in Stadtschlaining gemeinsam mit dem European University Center for Peace Studies veranstalteten Lehrgang für Friedensstudien wird universitärer Charakter im Sinne des § 40 a Abs. 1 AHStG verliehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

Busek

185. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Fleischhygieneverordnung geändert wird

Auf Grund des § 38 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1989 wird verordnet:

Die Fleischhygieneverordnung, BGBl. Nr. 280/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 705/1988 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Gekühltes, abgepacktes Fleisch, auch unter Vakuum verpacktes, gilt als frisches Fleisch.“

2. § 5 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 20 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Ettl

186. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 3 Abs. 2 lit. a und einer Wortfolge in § 3 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1992, G 198, 200/90-21, G 201, 202/90-22, G 217, 218/90-19, G 219, 220/90-19, G 222, 223/90-21, G 287, 288/90-15, G 128, 129/91-18, G 135, 136/91-18, G 145, 146/91-15, G 147, 148/91-15, G 273, 274/91-16, G 275, 276/91-13, G 291, 292/91-16, G 295, 296/91-15, G 297, 298/91-15 und G 14, 15/92-4, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. März 1992, § 3 Abs. 2 lit. a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 565, und die Wortfolge „die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten, bei Bewilligung der Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums (§ 2 Abs. 1 Z 7), sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist, auch die zuständige Ärztekammer und“ in § 3 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1988 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1993 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky